

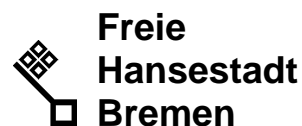
**Die Senatorin  
für Bildung und Wissenschaft**  
Referat 21  
*Gestaltung der allgemein bildenden Schulen*

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft  
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die  
Schulleitungen  
der Gesamtschulen  
im Land Bremen

nachrichtlich:  
ZEB Bremen und Bremerhaven  
GSV, Stadtschülerring Bremerhaven

## **Verfügung Nr. 03/2008**



Auskunft erteilt  
Herr Feuser  
Zimmer 309  
Tel.: 0421 361 6407  
FAX: 0421 361 2737  
E-mail

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-3

Bremen, 27. 12. 07

### **Abschlussprüfungen in der 10. Jahrgangsstufe der Gesamtschulen im Schuljahr 2007/08**

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Ergänzend zu der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I in der Fassung vom 18.10.2007 ist bei der Durchführung von Abschlussprüfungen an Gesamtschulen Folgendes zu beachten:

Für Gesamtschulen gilt entsprechend § 22 der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte und über die Abschlüsse an öffentlichen Schulen folgende Regelung:

- Schülerinnen und Schüler, die den Mittleren Schulabschluss erwerben und am Unterricht eines Kurses der oberen Anspruchsebene teilgenommen haben, bearbeiten die Aufgaben des Bildungsganges Realschule. Wenn sie am Unterricht eines Kurses auf unterer Anspruchsebene teilgenommen haben, können sie nach Beratung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers entweder die Aufgaben des Bildungsganges Hauptschule oder des Bildungsganges Realschule bearbeiten.
- Schülerinnen und Schüler, die den Mittleren Schulabschluss mit der Berechtigung für den Besuch der Gymnasialen Oberstufe erwerben, müssen die Aufgaben des gymnasialen Bildungsganges bearbeiten, wenn sie einem Kurs mit oberer Anspruchsebene angehören. Wenn sie an dem Unterricht eines Kurses auf unterer Anspruchsebene teilnehmen, müssen sie die Aufgaben des Bildungsganges Realschule bearbeiten.
- Schülerinnen und Schüler, die in allen drei Fächern Kursen mit unterem Anspruchsniveau zugewiesen wurden, bearbeiten die Aufgaben des Bildungsganges Hauptschule.

Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler muss durch eine Klassenkonferenz spätestens bis zu Beginn der Osterferien erfolgen. Die Klassenleitung informiert die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Zuordnung.

Ich bitte die Schulleitungen, diese Verfügung unverzüglich an die Sprecherinnen und Sprecher der betroffenen Fachkonferenzen weiterzugeben. Schulkonferenz, Eltern- und Schülerbeiräte sind zeitnah zu informieren.

Ich weise abschließend darauf hin, dass für die sachgemäße schulische Durchführung und Auswertung der Abschlussprüfung die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verantwortlich ist. (vgl. § 7 der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Matthias Feuser